

*Beilage 10*

**III A**

## REGULATIV

*für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen  
Technischen Hochschule*

BESONDERE BESTIMMUNGEN  
DER ABTEILUNG FÜR MASCHINENINGENIEURWESEN  
(vom 21. Juni 1952)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußtestate im Einschreibeheft der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Übungen ordnungsgemäß erledigt hat. Ebenso ist der Nachweis zu erbringen, daß die erforderliche Praxis<sup>1)</sup> absolviert ist.

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt:

1. Mathematik I und II,
2. Geometrie I und II,
3. Angewandte Mathematik,
4. Werkstoffkunde und Formgebung der Metalle,
5. Allgemeine und technische Chemie.

Die Noten zu 1 und 4 haben doppeltes, die Noten zu 2, 3 und 5 haben einfaches Gewicht.

Art. 3. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt:

1. Mechanik I und II,
2. Physik I und II,
3. Maschinenelemente I bis IV,
4. Nationalökonomie (Grundlehren) oder Rechtslehre (Einführung).

Die Noten zu 1, 2 und 3 haben doppeltes, die Note zu 4 hat einfaches Gewicht.

1) Vergl. Reglement für die obligatorische praktische Ausbildung der Studierenden der Abteilungen III A und III B, vom 22. Dezember 1951.

Art. 4. Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 9. Semesters abgelegt werden. Sie zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung.

A. Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Strömungslehre I und II,
2. Thermodynamik I, II und III,
3. Einführung in die Elektrotechnik I und II,
4. Hydraulische Maschinen oder Textilmaschinenbau und Textilindustrie.

Ferner für die allgemeine Richtung:

5. Verbrennungsmotoren oder Kalorische Apparate und Kältetechnik oder Aerodynamik
6. Thermische Turbomaschinen oder Flugzeugbau und Leichtbau
7. und 8. Je ein weiteres, mindestens 2stündiges Fach aus dem Normalstudienplan des 4. bis 8. Semesters.

für die Richtung Betriebswissenschaften und Produktionstechnik:

5. Fabrikationsmittel und -Verfahren I und II
6. Fabrikorganisation und -Betrieb I und II
7. Kaufmännische Organisation der Unternehmung
8. Ein weiteres, mindestens 2stündiges Fach aus dem Gebiet «Betriebslehre».

Die Noten zu 1, 2 und 3 haben doppeltes, diejenigen zu 4, 5 und 6 dreifaches, diejenigen zu 7 und 8 einfaches Gewicht.

B. Die schriftliche Prüfung besteht in der Durchführung einer konstruktiven, experimentellen oder theoretischen Aufgabe, welche in der Regel aus einem der in den oberen Semestern vertieft bearbeiteten und unter A) 4, 5 und 6 geprüften Hauptgebieten gestellt wird. Die Wahl des Gebietes ist dem Kandidaten freigestellt.

Die Ablieferung der Arbeit hat sechs Wochen nach Erteilung des Themas zu erfolgen.

Kandidaten, die eine Diplomarbeit ausführen, für welche Vorarbeiten in industriellen Unternehmungen notwendig sind, kann vom zuständigen Pro-

fessor, unter Bekanntgabe an den Abteilungsvorstand, die Frist zur Abgabe der Diplomarbeit bei Inangriffnahme des Themas auf acht Wochen verlängert werden.

Die Note für die Diplomarbeit hat zehnfaches Gewicht.

Bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses der schriftlichen Diplomprüfung werden neben diesen zehn Notengewichten für die Diplomarbeit drei Noten je mit einfachem Gewicht für die Semesterarbeiten der unter A) 4, 5 und 6 aufgeführten Fächer berücksichtigt.

C. Sowohl der Notendurchschnitt der mündlichen (A) als auch jener der schriftlichen Diplomprüfung (B) muss mindestens 4,00 sein, damit die Prüfung bestanden ist.

Art. 5. Auf der Diplommurkunde der Absolventen der Richtung «Betriebswissenschaften und Produktionstechnik» wird vermerkt: «Maschineningenieur mit besonderer Ausbildung in Betriebswissenschaften und Produktionstechnik.»

Art. 6. Dieses Regulativ tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft. Das Regulativ vom 8. November 1940 wird durch dieses Regulativ aufgehoben.

Zürich, den 21. Juni 1952.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. SCHULRATES:

Der Präsident:

*Pallmann*

Der Sekretär:

*H. Bosshardt*